

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 76 GVG)

In Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b) ist § 76 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil
des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2) ist
ein zweiter Richter hinzuzuziehen. Außerhalb der
Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein".

Als Folge ist die Gesetzesbegründung wie folgt zu ändern:

Seite 142/143

Der letzte Absatz auf Seite 142 und der erste Absatz auf Seite 143
sind wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 04. JULI 1991

- 2 -

"Der neueingeführte Absatz 3 geht von der in Absatz 1 geregelten grundsätzlichen Besetzung der kleinen Strafkammer mit einem Berufsrichter aus. Im Hinblick auf die Erweiterung der Zuständigkeit der kleinen Strafkammer wird für Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts bestimmt, daß für die Hauptverhandlung ein zweiter Berufsrichter hinzuzuziehen ist. War in dem Verfahren vor dem Schöffengericht wegen des Umfangs der Sache die Mitwirkung eines zweiten Richters notwendig, so sollte auch in dem Verfahren über die Berufung gegen das Urteil des erweiterten Schöffengerichts unabhängig davon, ob dies die Staatsanwaltschaft beantragt oder das Gericht für erforderlich hält, stets ein zweiter Richter mitwirken.

Die Zahl der Fälle, in denen die kleine Strafkammer einen zweiten Richter hinzuziehen muß, dürfte verhältnismäßig gering sein. Im Jahre 1989 war über 208 Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts zu entscheiden."

Begründung:

War in dem Verfahren vor dem Schöffengericht wegen des Umfangs der Sache die Mitwirkung eines zweiten Richters nach § 29 Abs. 2 GVG notwendig, so sollte auch in dem Verfahren über die Berufung gegen das Urteil des erweiterten Schöffengerichts unabhängig davon, ob dies die Staatsanwaltschaft beantragt oder das Gericht für erforderlich hält, stets ein zweiter Richter mitwirken.